

AG_STRAFGERICHT SST.2024.273 vom 25. Februar 2025

Ag Strafgericht, 2025-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2024.273

FR: AG_STRAFGERICHT SST.2024.273 du 25 février 2025

IT: AG_STRAFGERICHT SST.2024.273 del 25 febbraio 2025

Erwägungen

E. 2

SVG ist jedoch restriktiv zu handhaben, weshalb nicht unbesehen von einer objektiven auf eine subjektiv schwere Verletzung von Verkehrsregeln geschlossen werden darf. Nicht jede Unaufmerksamkeit, die wegen der Schwere des Erfolgs objektiv als gravierende Verletzung der Vorsichtspflicht zu betrachten ist, wiegt auch subjektiv schwer (BGE 142 IV 93 E. 3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_926/2024 vom 17. Dezember 2024 E. 2.1.2; je mit Hinweisen).

E. 2.3.1

Der Beschuldigte bestreitet nicht, dass er in Missachtung einer Markierung/ Signalisation seine Fahrt nicht in Pfeilrichtung fortsetzte und damit gegen Art. 27 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 74 Abs. 2 SSV (SR 741.21) verstossen hat (Stellungnahme vom 15. Januar 2025 S. 2; vgl. auch vorinstanzliches Urteil E. 3.3.3 S. 7). Er bestreitet auch nicht, dass er es trotz Abbiegen nach links unterlassen hat, eine Richtungsänderung anzuzeigen und Art. 39 Abs. 1 lit. a SVG verletzt hat (Stellungnahme vom 15. Januar 2025 S. 2; vgl. auch vorinstanzliches Urteil E. 3.3.5 S. 8). Der Beschuldigte rügt jedoch, dass die Vorinstanz (E. 3.3.4 S. 7 f.) nebst dem Nichtfortsetzen der Fahrt in Pfeilrichtung auch noch ein Nichtbeachten eines Lichtsignals feststellte. Er macht geltend, es sei zum Zeitpunkt des Losfahrens auf seinem Fahrstreifen "grün" gewesen (Stellungnahme vom 15. Januar 2025 S. 3 Ziff. 4). Es ist zwar richtig, dass der Beschuldigte, als er am Lichtsignal losfuhr, auf der mittleren, gradeausführenden Fahrspur

- 7 - ein grünes Lichtsignal hatte. Für die linke Fahrspur, auf der nach links abgebogen werden darf, zeigte die Signalisation jedoch ein rotes Licht. Es durfte somit zu diesem Zeitpunkt ganz grundsätzlich nicht nach links abge- bogen werden. Indem der Beschuldigte dennoch nach links abgebogen ist, hat er das Lichtsignal missachtet und gegen Art. 27 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 68 Abs. 1 und Abs. 1bis SSV verstossen. Der Beschuldigte hat somit nicht nur die Pfeilrichtung nicht beachtet, sondern zugleich auch nicht berücksichtigt, dass alsdann wegen des Rotlichts nach links überhaupt nicht abgebogen werden durfte.

E. 2.3.2

Der Beschuldigte ist somit ohne Richtungsänderungsanzeige und entgegen der Pfeilrichtung auf seiner Fahrspur über ein rotes Lichtsignal nach links abgebogen. Dadurch hat er für die Gewährung der Sicherheit im Strassenverkehr wichtige Bestimmungen schwer verletzt (vgl. BGE 123 IV 88 E. 2b). Der vortrittsberechtigten Gegenverkehr musste deshalb relativ abrupt und praktisch bis zum Stillstand abbremsen, ansonsten es zu einer Kollision gekommen wäre. Damit schuf der Beschuldigte – wie die Vorinstanz (E. 3.3.6 S. 8 f.) zutreffend festhielt –, als er die Kreuzung befuhr, eine erhöhte abstrakte Gefahr für die anderen, insbesondere die ihm korrekt entgegenkommenden Verkehrsteilnehmer (vgl.

GERHARD FIOLKA, in: Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, 2014, N. 55 zu Art. 90 SVG mit Hinweis auf das Urteil des Bundesgerichts 6B_197/2013 vom 20. Juni 2013 E. 3). Der objektive Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG ist erfüllt. Der Beschuldigte missachtete die obgenannten Verkehrsvorschriften, weil er sich seiner Verantwortung nach der von ihm verursachten Auffahr- kollision entziehen wollte (vgl. auch vorinstanzliches Urteil E. 3.3.3.2 S. 7). Es ist unglaublich, dass er die Auffahrkollision nicht bemerkt haben will (act. 39 Ziff. 32, act. 84), nachdem er bei der Auffahrkollision sogar etwas aus seinem Sitz gehoben wurde (vgl. Video, act. 31). Sein anschliessendes Verhalten mit Missachtung eines Rotlichts, der Pfeilrichtung und Richtungs- änderung ohne Anzeige ist als rücksichtslos und schwer verkehrswidrig zu qualifizieren, womit auch der subjektive Tatbestand von Art. 90 Abs. 2 SVG erfüllt ist. Die vorinstanzliche Verurteilung des Beschuldigten wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln begangen durch Nichtbeachten des Lichtsignals, Nichtfortsetzen der Fahrt in Pfeilrichtung und Unterlassen der Richtungsänderungsanzeige ist somit zu bestätigen.

- 8 -

E. 3.1

Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten zu einer bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu Fr. 200.00 (Probezeit 3 Jahre), einer Verbindungs- busse von Fr. 4'800.00 und einer Übertretungsbusse von Fr. 700.00 (Ersatzfreiheitsstrafe 28 Tage).

E. 3.2

Der Beschuldigte verlangt mit Blick auf die von ihm beantragten Verurteilungen eine Bestrafung mit einer Busse von Fr. 500.00 (Stellung- nahme vom 15. Januar 2025; Berufungsbegründung vom 27. November 2023). Daraus kann geschlossen werden, dass er mit der Höhe der Übertretungsbusse nicht einverstanden ist. Er setzt sich jedoch für den Fall der Bestätigung der vorinstanzlichen Schuldsprüche mit der Straf- zumessung der Vorinstanz hinsichtlich der Geldstrafe, Probezeit und Verbindungsbusse für die grobe Verletzung der Verkehrsregeln nicht auseinander (zu den Anforderungen der Begründung: vgl. Urteil des Bundesgerichts 7B_257/2022 vom 4. Dezember 2023 E. 2.2). Deshalb und da nicht ersichtlich ist, unter welchem Titel diese Strafe herabgesetzt werden kann (zum Verschlechterungsverbot: Art. 391 Abs. 2 StPO) – zumal sich aus den vom Beschuldigten am 11. Dezember 2024 eingereichten Unterlagen auch keine massgebliche Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse ergibt –, wird auf die vorinstanzliche Erwägung 4 (ohne E. 4.3.5.2) zur Bemessung der Geldstrafe, des bedingten Strafvollzugs und der Verbindungsbusse verwiesen (Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 3.3

Hinsichtlich der Übertretungsbusse gilt Folgendes:

E. 3.3.1

Für die vom Beschuldigten begangenen Übertretungen (einfache Ver- kehrsregelverletzung durch mangelnde Aufmerksamkeit gemäss Art. 90 Abs. 1 i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG, Art. 3 Abs. 1 VRV; Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall gemäss Art. 92 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 51 Abs. 3 SVG) ist eine Busse auszusprechen. Der Höchstbetrag der Busse beträgt Fr. 10'000.00 (Art. 102 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 106 Abs. 1 StGB). Die Busse ist nach den Verhältnissen des Täters so zu bemessen, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB i.V.m. Art. 47 StGB). Das

Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB wiederholt dargelegt (BGE 147 IV 241; 144 IV 313; 144 IV 217; 141 IV 61 E. 6.1.1; 136 IV 55 E. 5.4 ff.; je mit Hinweisen). Darauf kann verwiesen werden.

E. 3.3.2

Ausgangspunkt für die Strafzumessung bildet die Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts (Art. 47 Abs. 2 StGB). Die

- 9 - geschützten Rechtsgüter des Tatbestands des pflichtwidrigen Verhaltens bei Unfall (Art. 92 Abs. 1 SVG) sind in erster Linie im individuellen Schutz von Leib und Leben sowie der Vermögensinteressen der am Unfall Beteiligten bzw. der Versicherer zu sehen (LEA UNSELD, in: Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, 2014, N. 4 zu Art. 92 SVG). Indem der Beschuldigte nach der Kollision einfach davongefahren ist, hat er mit Blick auf die geringe Auffahrgeschwindigkeit vor allem die Vermögensinteressen (ca. Fr. 400.00; act. 20) von B. _____ gefährdet. Der Beschuldigte handelte vorsätzlich und wollte sich seiner Verantwortung entziehen, wobei es ihm ohne Weiteres zumutbar gewesen wäre, den Pflichten nach einem Unfall nachzukommen. Mit Blick auf die Schwere der Rechtsgutverletzung ist das Tatverschulden gleichwohl noch als leicht einzustufen. Hinsichtlich der Täterkomponente zeigte sich beim Beschuldigten, dass dieser nicht einsichtig oder reuig ist. Selbst nach Vorspielen der Videoaufnahmen konnte er seinen Fehler nicht einräumen (act. 38 ff.). Dies wirkt sich nicht zu seinen Lasten aus, da sich eine beschuldigte Person nicht selbst belasten muss (Art. 113 Abs. 1 StPO). Damit steht aber auch fest, dass eine Strafminderung, wie sie bei einem von Anfang an geständigen, nachhaltig einsichtigen und aufrichtig reuigen Täter möglich ist, vorliegend ausscheidet. Ferner ist der Beschuldigte vorbestraft, wobei diesbezüglich zu berücksichtigen ist, dass die Verurteilung (13. Oktober 2017) schon einige Zeit zurückliegt und nicht das Strassenverkehrsrecht betraf (act. 1; BGE 136 IV 1 E. 2.6.2). Im Übrigen sind bei der Täterkomponente keine besonderen, das Verschulden beeinflussende Faktoren auszumachen, sodass insgesamt von einer leicht negativen Täterkomponente auszugehen ist. Mit Blick auf die Tat- und Täterkomponente sowie angesichts der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 4.4 S. 13 f.) erscheint dem Obergericht eine Busse von Fr. 1'000.00 angemessen. Da hier das Verschlechterungsverbot gilt (Art. 391 Abs. 2 StPO), hat es bei der von der Vorinstanz ausgesprochenen Busse von Fr. 700.00 sein Bewenden. Es kann mit Blick darauf auf Ausführungen zur Bussenbemessung für die einfache Verkehrsregelverletzung wegen mangelnder Aufmerksamkeit verzichtet werden.

E. 3.4

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der Beschuldigte keine Gründe darlegte, weshalb die vorinstanzliche Strafzumessung nicht korrekt und nicht ersichtlich ist, weshalb die von der Vorinstanz ausgesprochene Geldstrafe und Busse herabgesetzt werden sollten. Das vorinstanzliche Urteil ist auch insoweit zu bestätigen.

- 10 -

E. 4

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO).

E. 4.1

Obergerichtliche Verfahrenskosten von Fr. 2'000.00 werden dem Beschuldigten auferlegt. Im Übrigen werden die obergerichtlichen Verfahrenskosten auf die Staatskasse genommen.

E. 4.2

Die Obergerichtskasse wird angewiesen, Rechtsanwalt Rudolf Studer, Aarau, für das Berufungsverfahren eine (reduzierte) Entschädigung von Fr. 800.00 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten. 5.

E. 5.1

Die erstinstanzlichen Verfahrenskosten von Fr. 2'740.00 (inkl. Anklagegebühr) werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 5.2

Der Beschuldigte hat seine erstinstanzlichen Parteikosten selber zu tragen. Zustellung an: [...] Hinweis zur Bedeutung der bedingt ausgesprochenen Strafe (Art. 44 Abs. 3 StGB) Bei einer ausgefallenen bedingten Geld- oder Freiheitsstrafe wird der Vollzug aufgeschoben. Gleichzeitig wird dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren angesetzt. Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen (Art. 45 StGB). Das bedeutet, dass die Geldstrafe dann nicht bezahlen bzw. die Freiheitsstrafe nicht anzutreten ist. Begeht der Verurteilte während der Probezeit aber ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten - 13 - verüben wird, so widerruft das Gericht grundsätzlich die bedingte Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB). Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 25. Februar 2025 Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 3. Kammer Die Präsidentin: Die Gerichtsschreiberin: Möckli M. Stierli

E. 6

Tritt das Berufungsgericht, wie vorliegend, auf die Berufung ein, so fällt es ein neues Urteil, welches das erstinstanzliche Urteil ersetzt (Art. 408 Abs. 1 StPO, Art. 81 StPO). Das Obergericht erkennt: 1. [in Rechtskraft erwachsen] Der Beschuldigte wird freigesprochen vom Vorwurf: - der Vornahme einer Verrichtung, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschwert gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG, Art. 3 Abs. 1 VRV 2. Der Beschuldigte ist schuldig: - der groben Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG durch Nichtbeachten eines Lichtsignals (Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 68 Abs. 1 und Abs. 1bis SSV), Nichtfortsetzen der Fahrt in Pfeilrichtung (Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 74

Abs. 2 SSV) sowie Unterlassen der Richtungsänderungsanzeige (Art. 39 Abs. 1 SVG) - der einfachen Verkehrsregelverletzung durch mangelnde Aufmerksamkeit gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 31 Abs. 1 SVG, Art. 3 Abs. 1 VRV - des Nichtgenügens der Meldepflicht bei entstandenem Sachschaden gemäss Art. 92 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 51 Abs. 3 SVG

- 12 - 3. Der Beschuldigte wird hierfür in Anwendung der in Ziff. 2 genannten Gesetzesbestimmungen sowie Art. 102 Abs. 2 SVG, Art. 47 StGB, Art. 49 Abs. 1 StGB, Art. 34 StGB, Art. 42 Abs. 1 und 4 StGB, Art. 44 Abs. 1 StGB und Art. 106 StGB zu einer bedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen à CHF 200.00, d.h. CHF 24'000.00, Probezeit 3 Jahre, und einer Busse von CHF 5'500.00, ersatzweise 28 Tage Freiheitsstrafe, verurteilt. 4.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.